

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)

vom 28. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2022)

zum Thema:

Neue Straßenreinigungsklassen in Spandau, insbesondere in der Siemens-Siedlung West-Staaken – Mitspracherechte der Anwohner

und **Antwort** vom 05. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12730
vom 28. Juli 2022
über Neue Straßenreinigungsklassen in Spandau, insbesondere in der Siemens-Siedlung
West-Staaken - Mitspracherecht der Anwohner

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) zur Frage 13 um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Welche Straßen im Bezirk Spandau wurden durch die 24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse am 01.07.2022 in eine neue Reinigungsklasse eingruppiert (bitte sortiert nach Ortsteilen alphabetisch auflisten)?

Antwort zu 1:

Die durch die 24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen vorgenommenen Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. Nr. 31 v. 21.6.2022 S. 197 ff, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2022/>) ersichtlich.

Frage 2:

Aus welchen Gründen erfolgten jeweils diese Umgruppierungen (bitte jeweils darlegen)?

Frage 3:

Welche Straßen in Spandau werden zukünftig von der Berliner Stadtreinigung gereinigt, obwohl das in der Vergangenheit nicht der Fall war? Welche Gründe sind dafür zu nennen? Bitte für jede Straße einzeln auflisten.

Antwort zu 2 und 3:

Gründe für Eingruppierungen von Straßen in eine Reinigungsstufe mit einem höheren Reinigungsstufen innerhalb des Reinigungsverzeichnis A sind, dass sich das Ausmaß der Verschmutzung, die Verkehrslage oder die Bedeutung der Straße im Rahmen der Stadtentwicklung geändert haben.

Der Grund für die Umgruppierungen von Straßen vom Straßenreinigungsverzeichnis C in das Straßenreinigungsverzeichnis A in den konkreten Fällen sind Ausbaumaßnahmen gewesen, wodurch es sich bei den betroffenen Straßen nunmehr um ausgebauten Straßen handelt. Gemäß § 2 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) sind die ausgebauten Straßen dem Straßenreinigungsverzeichnis A zuzuordnen.

Die folgenden Straßen sind mit der 24. Änderungsverordnung dem Straßenreinigungsverzeichnis A und dort der Reinigungsstufe 4 zugeordnet worden und werden ab dem 01.07.2022 von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) gereinigt:

Aumetzer Weg	
Distelpfad	zwischen Torweg und Birnenpfad
Immergrünsteig	zwischen Torweg und Geißblattpfad
Isenburger Weg	zwischen Eichholzbahn und Ferbitzer Weg
Löwenmaulsteig	
Melonensteig	
Narzissenpfad	
Orangensteig	zwischen Narzissenpfad und Pflaumenpfad
Pflaumenpfad	zwischen Orangensteig und Hahnenfußpfad
Seegefelder Weg	Hauptfahrbahn zwischen Bötzbahn und Grundstück Nr. 392 A einschließlich

Frage 4:

Nach welchen konkreten Kriterien wurden teilweise die Straßen der Siemens-Siedlung West-Staaken als Straßen eingruppiert, die ab dem 01.07.2022 durch die BSR gereinigt werden sollen?

Antwort zu 4:

Im Rahmen der von der Straßeneingruppierungskommission durchgeführten Ortsbesichtigungen wurde festgestellt, dass die genannten Straßen über befestigte Fahrbahnen verfügen. Gehwege sind nicht vorhanden und auch nicht anlegbar. Die Ableitung des Regenwassers erfolgt über dort vorhandene Gräben oder über schmale Randstreifen für die Versickerung.

Durch diesen Ausbau erfolgt der Fuß- und Fahrzeugverkehr gemeinsam auf der asphaltierten Fläche. Insofern handelt es sich bei diesen Straßen um im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes ausgebauten Straßen, so dass eine Umgruppierung in das Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungsklasse 4 vorzunehmen war.

Frage 5:

Welche finanzielle Mehrbelastung der Anwohner der Siemens-Siedlung hat die nunmehr höhere Eingruppierung der Straßen zur Folge?

Frage 13:

Welche monatlichen Kosten kommen damit auf die Eigentümer vor Ort in den jeweiligen oben genannten Straßenzügen zu? Wie hoch sind die prognostizierten Einnahmeveränderungen des Landes Berlin, die sich aus den Änderungen der Spandauer Straßenreinigung angepassten Gebühren ergeben?

Antwort zu 5 und 13:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt anhand der jeweiligen Grundstücksflächen der Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger mittels des Tarifes für die Reinigungsklasse 4, der zurzeit 0,0381 Euro je m² und Quartal beträgt.

Die BSR haben ergänzend hierzu mitgeteilt:

„Durch die 24. Änderungsverordnung kam es im Bezirk Spandau zu einer Leistungsmehrung von rd. 6 km und entsprechenden Mehrkosten für die BSR durch die Hochgruppierung von Straßenabschnitten.“

Insgesamt wirkt sich die 24. Änderungsverordnung beim Bezirk Spandau auf die Stadtteile Siemensstadt und Staaken für den Gebührenbereich wie folgt aus:

	Gebühren/a
Bezirk	TEUR
Siemensstadt	2,3
Staaken	14,1
Summe Spandau	16,4
für 2. Halbjahr 2022	8,2 „

Es handelt sich hierbei um die von den BSR zu erhebenden Gebühren, nicht um Einnahmen des Landes Berlin.

Frage 6:

Wie bewertet der Senat die Änderung der Reinigungsklasse in Teilen der Siemens-Siedlung West-Staaken hinsichtlich der dort vorherrschenden unbefestigten Straßen und Sandpisten?

Antwort zu 6:

Für die Straßen in der Siemenssiedlung West-Staaken hat es keine Änderungen von Reinigungsklassen gegeben. Die in der Antwort zu 2 und 3 genannten Straßen sind erstmalig dem Straßenreinigungsverzeichnis A und dort der Reinigungsklasse 4 zugeordnet worden. Soweit sich die Frage auf die Umgruppierung bestimmter Straßen vom Reinigungsverzeichnis C in das Verzeichnis A beziehen sollte, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Unbefestigte Straßen und Sandpisten sind weiterhin dem Straßenreinigungsverzeichnis C zugeordnet.

Frage 7:

Welche verschiedenen Reinigungsklassen gibt es und was sagen diese aus? Bitte um detaillierte Auflistung der a) Voraussetzungen der Einstufung der Straßen, b) Arbeitsaufwand für die Stadtreinigung mit Angabe der durchzuführenden Arbeiten c) Gebühren für die Anwohner.

Antwort zu 7:

Die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet (§ 2 Abs. 2 StrReinG). Die Reinigungsklassen und die Anzahl der durchschnittlichen wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Reinigungsklasse	Anzahl der Reinigungen
1a	zehn Reinigungen pro Woche
1b	sieben Reinigungen pro Woche
2a	sechs Reinigungen pro Woche
2b	fünf Reinigungen pro Woche
3	drei Reinigungen pro Woche
4	eine Reinigung pro Woche

Die Voraussetzungen für die Einstufung der Straßen ergeben sich aus § 2 der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen. Die Einteilung der im Straßenreinigungsverzeichnis A aufzuführenden Straßen in die Reinigungsklassen wird danach wie folgt vorgenommen:

Reinigungsklasse 1:

Reinigungsklasse 1a: Straßen mit besonders starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit touristischen Zielen, Geschäftsstraßen mit besonders hohem Anteil an Einkaufsmöglichkeiten und gastronomischen Einrichtungen sowie mit besonders starkem Fußgängeraufkommen.

Reinigungsklasse 1b: Straßen mit starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Geschäftsstraßen mit starker Geschäfts- und Gastronomiedichte, Straßen im Bereich von Einkaufszentren und Straßen mit starkem Verkehr.

Reinigungsklasse 2:

Reinigungsklasse 2a: Straßen mit überdurchschnittlichem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit überdurchschnittlicher Geschäfts- und Gastronomiedichte.

Reinigungsklasse 2b: Straßen mit durchschnittlichem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit Innenstadtcharakter, Straßen mit großer Wohndichte und Straßen mit durchschnittlichem Verkehr.

Reinigungsklasse 3:

Straßen mit mäßigem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit mäßiger Wohndichte und Straßen mit mäßigem Verkehr.

Reinigungsklasse 4:

Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen, die überwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut sind, Straßen mit geringem Verkehr und Straßen mit Kleingartenanlagen, die keinen starken oder keinen durchschnittlichen Verkehr aufweisen.

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) haben die Aufgabe die den jeweiligen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen entsprechend der vorgegebenen Reinigungshäufigkeit ordnungsmäßig zu reinigen. Die Reinigung wird manuell oder maschinell durchgeführt, einschließlich der Laubbeseitigung.

Die Gebühren werden aus den Gebührensätzen und den jeweiligen Grundstücksflächen nach Quadratmetern ermittelt.

Die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen betragen:

Reinigungsklasse	Tarif pro Quartal und je m²
1a	0,3810 €
1b	0,2667 €
2a	0,2286 €
2b	0,1905 €
3	0,1143 €
4	0,0381 €

Frage 8:

Inwieweit führt die sogenannte Straßeneingruppierungskommission aus Vertretern der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), des Bezirksamtes Lichtenberg - Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben und der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Ortsbegehungen durch?

Antwort zu 8:

Die Straßeneingruppierungskommission ist zuständig für die Prüfung von Straßen hinsichtlich ihrer Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in die Reinigungsklassen. Im Vorfeld einer Entscheidung werden immer Ortsbesichtigungen durchgeführt.

Frage 9:

Inwieweit werden im Sinne der Transparenz und Mitbestimmung auch die Anwohner der einzelnen Straßen an diesem Prozess beteiligt?

Frage 12:

Wie wurden im Vorfeld die Bürger an der Entscheidung beteiligt? Welche Möglichkeiten hatten die Bürger, vor Ort Argumente dafür und dagegen einzubringen? Wurde die Zufriedenheit der Anwohner mit der Straßenreinigung erhoben?

Antwort zu 9 und 12:

Eine Einbeziehung der betroffenen Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger ist aufgrund der hohen Anzahl der zu bewertenden Straßen und der dafür fehlenden personellen und logistischen Voraussetzungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz nicht möglich. Es wurden aber der Gesamtverband Haus & Grund, der Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V. (VDGN) und die Industrie- und Handelskammer (IHK) beteiligt. Diese haben vorab die entsprechenden Straßenreinigungsverzeichnisse zur Prüfung und Stellungnahme erhalten. Daten über die Zufriedenheit von Anwohnerinnen und Anwohnern mit der Straßenreinigung werden nicht erhoben.

Frage 10:

Welches Abstimmungsergebnis zu den geänderten Reinigungsklassen im Bezirk Spandau brachte die Abstimmung des Rates der Bezirksbürgermeister?

Antwort zu 10:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 17.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss - Nr. R-55/2022

„Der Rat der Bürgermeister ist einverstanden mit dem von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz mit Vorlage Nr. R-55/2022 vorgelegten Entwurf der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen.“

Frage 11:

Wem obliegt die endgültige Entscheidung über die Einteilung der einzelnen Straßen in die Reinigungsklassen?

Antwort zu 11:

Die endgültige Entscheidung obliegt der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Frage 14:

Gibt es für Anwohner die Möglichkeit, die Gründe für eine Prüfung und deren Resultate einzusehen? Wenn ja, wo? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 14:

Anwohnerinnen und Anwohner können sich an das Bezirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsangelegenheiten und an die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz wenden.

Frage 15:

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Anwohner, Beschwerde bzw. Widerspruch gegen diese Entscheidung einreichen zu können?

Antwort zu 15:

Ein Widerspruch oder Einspruch gegen die Eingruppierung einer Straße in die Straßenreinigungsverzeichnisse ist nicht möglich, weil es sich bei den Eingruppierungen um eine Rechtsverordnung und nicht um Verwaltungsakte handelt.

Es besteht aber die Möglichkeit eine Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht Berlin einzureichen.

Berlin, den 05.08.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz